

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE WINTERBETREUUNG (Version 1; Stand: März 2021)

## ALLGEMEINES:

### 1.0. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleister, welche über die Plattform der Wunderrein e.U., FN 493108i, registriertes Einzelunternehmen, Inhaber: Jürgen Jungbauer, Rotenberggasse 17, 1130 Wien (nachfolgend kurz „**Plattformbetreiber**“ genannt) diverse Winterbetreuungsdienstleistungen anbieten (nachfolgend kurz „**AGB**“ genannt).

1.2. Diese AGB finden auf sämtliche über die Plattform des Plattformbetreibers von den Dienstleistern angebotenen und von den Kunden beauftragten Winterbetreuungsdienstleistungen Anwendung. Die Kunden sind großteils Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, aber auch Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches.

1.3. Mit Abschluss eines Auftragsverhältnisses zwischen dem Dienstleister und dem Kunden über die Plattform des Plattformbetreibers gelten diese AGB ausdrücklich und unwiderruflich als vereinbart. Es gilt immer jene Version der AGB als vereinbart, die zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses auf der Plattform für Winterbetreuungsdienstleistungen veröffentlicht ist. Die Dienstleister schließen die Auftragsverhältnisse mit den Kunden ausschließlich auf Basis dieser standardisierten AGB ab. AGB von Kunden finden keine Anwendung, außer deren Anwendung wird vom Dienstleister schriftlich und vor der Auftragserteilung bestätigt.

### 2.0. DIENSTLEISTUNGSANGEBOT

2.1. Die von den Dienstleistern auf der Plattform des Plattformbetreibers dargestellten und hinterlegten Dienstleistungen werden dort im Detail beschrieben. Zusätzlich werden die Preise für die Dienstleistungen einschließlich der Umsatzsteuer und die Lieferkonditionen festgehalten. Ergänzend siehe Punkt 3 dieser AGB.

2.2. Diese Dienstleistungsbeschreibungen stellen jedoch kein Angebot der Dienstleister an den Kunden dar, gelten jedoch ausdrücklich als Grundlage für die vom Kunden vorzunehmende Auftragserteilung (Vertragsanbot) und die durch den jeweiligen Dienstleister vorzunehmende Auftragsbestätigung (Annahme des Vertragsanbotes).

2.3. Die Dienstleister sind berechtigt, die auf der Plattform zu ihren Dienstleistungen hinterlegten Preise jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die geänderten Preise gelten jedoch erst ab deren Veröffentlichung auf der Plattform.

2.4. Im Verhältnis zum Kunden gelten immer jene Preise als vereinbart, die vom Dienstleister automatisiert im Rahmen eines unverbindlichen Kostenvoranschlages dem Kunden mitgeteilt werden. Die vom Dienstleister auf der Plattform hinterlegten Preise sind nur für den Plattformbetreiber ersichtlich, sodass automatisierte unverbindliche Kostenvoranschläge erstellt und dem Kunden übermittelt werden können.

### 3.0. LEISTUNGSUMFANG

Der Dienstleister verpflichtet sich, die im Vertrag angeführten und vom Kunden überprüften Verkehrsflächen in der Zeit vom 1. November bis 15. April des Folgejahres (Winterperiode) von Schnee zu reinigen und bei Vorherrschen von Glatteis zu bestreuen. Die Betreuung der vertragsgegenständlichen Verkehrsflächen erfolgt grundsätzlich in dem, aus den nachstehenden Klauseln ersichtlichen Umfang, wobei

von den Dienstleistern auch Zusatzleistungen angeboten werden, die gesondert zu vereinbaren sind.

3.1. Der Dienstleister ist zur Beseitigung der Ursachen, die zur Bildung von Eis (durch undichte Dachrinnen, etc.), der Ablagerung von Schnee oder Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewechten und die Eisbildung auf Dächern (diese sind von einem Fachunternehmen zu entfernen) sowie für die Entfernung von Schnee und/oder Eis nach Abgang einer Dachlawine.

3.2. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, im Zuge der Betreuung unbegehbare, verstellte oder sonst unzugängliche Verkehrsflächen zu reinigen.

3.3. Für den Fall, dass keine Zusatzleistung vereinbart wurde, erfolgt die übliche Betreuung (Räumung und/oder Streuung bei Vorherrschen von Glatteis) entsprechend der Wettersituation (abhängig von der Niederschlagsmenge und der Niederschlagsdauer) längstens innerhalb von sieben Stunden ab Beginn des Niederschlages, wobei die Betreuung bei Bedarf in Intervallen von vier bis sieben Stunden durchgeführt wird. Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber keinen Einfluss.

3.4. Eine vollständig schneefreie Räumung der Verkehrsfläche ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Der Dienstleister ist daher nicht verpflichtet, die zu reinigenden Verkehrsflächen zur Gänze schneefrei zu machen.

3.5. Glatteis: Als Streumaterial wird Streusplitt bzw. ein behördlich genehmigtes Auftaumittel verwendet. Der Dienstleister übernimmt keine Haftung für allenfalls daraus entstehende Schäden.

3.6. Extremsituationen: Im Falle des Vorherrschens von Extremsituationen, wie insbesondere bei extremen Niederschlagsmengen und andauerndem, gefrierenden Regen kann eine termingerechte Räumung innerhalb des oben genannten Intervalls nicht gewährleistet werden. Die Winterbetreuung erfolgt spätestens 4 Stunden nach Beendigung der Extremsituation.

3.7. Innenflächen: Innenflächen sind Verkehrsflächen, die der Räumungsverpflichtung gemäß § 93 StVO nicht unterliegen, wie beispielsweise Hof- und Parkflächen. Die Betreuung solcher Flächen ist gesondert zu vereinbaren. Die Innenflächen werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Ist aufgrund der zu räumenden Schneemengen die Inanspruchnahme zusätzlicher Schneelagerflächen notwendig, verringert sich die vereinbarungsgemäß zu räumende Fläche dementsprechend. Ein Anspruch auf Reinigung von Innenflächen, die zur Zeit des Einsatzes nicht zugänglich sind, besteht nicht. Parkplätze und Zufahrten werden üblicherweise maschinell betreut. Eine Verpflichtung zur händischen Nachbearbeitung (z.B. zwischen abgestellten Fahrzeugen) ist grundsätzlich nicht gegeben und muss gesondert vereinbart werden.

3.8. Die Streusplittentfernung wird vom Dienstleister entsprechend den einschlägigen, behördlichen Vorschriften und jedenfalls am Saisonende durchgeführt.

3.9. Tauwetterkontrolle: Die Tauwetterkontrolle ist ein Zusatzservice gegen gesonderte Verrechnung (oder Bestandteil eines Betreuungspaketes) zur einmal täglichen Kontrolle bezüglich des Vorhandenseins von Dachlawinen an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schmelzwasser oder das Abgehen von Dachlawinen möglich erscheint. Trotz allenfalls am Dach angebrachter Schneerechen, die eine erhebliche Erhöhung der Sicherheit darstellen, kann das Abgehen von Dachlawinen nicht immer verhindert werden. Die Tauwetterkontrolle umfasst das Aufstellen von Warnstangen und die Kontrolle der vom öffentlichen Gehsteig einsehbaren Dächer auf das Vorhandensein von möglichen Dachlawinen und wird vom Dienstleister visuell vorgenommen. Zur Beseitigung von Gefahrenquellen (Schneewechten am Dach, Dachlawinen, Eiszapfen, etc.) ist der

Dienstleister nicht verpflichtet. Bei Wahrnehmung von drohenden Dachlawinen, Eiszapfen oder Schneeweichten ist der Dienstleister verpflichtet, den Kunden oder eine von diesem namhaft gemachte Person über eine vom Kunden bei Vertragsabschluss bekannt gegebene Telefon- bzw. Telefaxnummer oder per E-Mail unverzüglich zu kontaktieren und von der Gefahr in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, den Dienstleister allfällige Änderungen der Telefon- bzw. Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse bzw. der Kontaktperson unverzüglich bekannt zu geben. Unterbleibt die Bekanntgabe, wird der Dienstleister von jeglicher Haftung aus der Übernahme der Tauwetterkontrolle frei.

3.10. Bei einer Auftragsübernahme nach dem 1. November haftet der Dienstleister nur dann, wenn sich die zu betreuenden Flächen um 22:00 Uhr des Vortages – bezogen auf den Vertragsbeginn – in einem verkehrssicheren Zustand befunden haben.

#### 4.0. VERTRAGSABSCHLUSS

4.1. Der Kunde kann auf der Plattform unter den verschiedenen dargestellten Dienstleistungen wählen. Nach deren Auswahl gibt er seine personenbezogenen Daten ein und sendet seine Anfrage über die Plattform online ab. Die Plattform überprüft automatisiert die Übereinstimmung der Anfrage mit den hinterlegten Angeboten der Dienstleister und erstellt im positiven Fall einen automatisierten unverbindlichen Kostenvoranschlag, der dem Kunden übermittelt wird. Der Anfrage und dem unverbindlichen Kostenvoranschlag kommt keine rechtsverbindliche Wirkung zu.

4.2. Wenn der Kunde mit dem unverbindlichen Kostenvoranschlag einverstanden ist, so muss er im Rahmen der Auftragserteilung die automatisch nacheinander geöffneten AGB, Informationen für Konsumenten, Widerrufserklärung und Datenschutzerklärung durchgehen und am Ende der Seite mit dem Button „akzeptiert“ bestätigen, die gewünschte Zahlungsart auswählen und das Angebot zum Abschluss eines Auftragsverhältnisses an den Dienstleister übermitteln. Der Dienstleister nimmt das Angebot durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung an, in welchem der wesentliche Auftragsinhalt und ein Verweis auf die vereinbarten AGB, Informationen für Konsumenten, Widerrufsbelehrung und Datenschutzerklärung enthalten sind. Hiermit ist das Auftragsverhältnis rechtswirksam geschlossen.

4.3. Die Dienstleister sind nicht verpflichtet, dass ihnen vom Kunden übermittelte Angebot anzunehmen. Sie können dieses ohne Angabe von Gründen auch ablehnen.

#### 5.0. HAFTUNG

Die Haftung des Dienstleisters beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dessen Haftung für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folge- und Vermögensschäden (insbesondere Kosten, die aus dem Austausch einer Schließanlage wegen Verlust eines Schlüssels entstehen), nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

5.1. Der Dienstleister haftet außerdem nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Autos, Straßenräumgeräte, spielende Kinder, usw.), verunreinigten schnee- oder eisbedeckten Flächen ereignen. Den Dienstleister trifft keine Haftung für Beschädigungen an Bodenflächen jeglicher Art, die allenfalls durch den ortsüblichen Einsatz von Räumgeräten (maschinell oder händisch) entstehen. Weiters haftet der Dienstleister nicht für Ereignisse, die auf das Verhalten des Kunden, eines Dritten, durch höhere Gewalt (z. B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen) zurückzuführen sind.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, Ereignisse aus denen der Dienstleister haftbar werden könnte (Körperverletzungen von Passanten und Beschädigungen, die mit den

Betreuungsarbeiten im Zusammenhang stehen, etc.) nach Bekanntwerden unverzüglich dem Dienstleister zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes Hilfe zu leisten.

5.3. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen und Abgrenzungen zu nicht zu räumenden Flächen, die bei Schneelage nicht eindeutig erkennbar sind, deutlich zu kennzeichnen. Der Dienstleister haftet weder für Schäden an nicht gekennzeichneten Flächen, Grünanlagen und Abgrenzungen, noch für Schäden, die durch zulässiger Weise verwendete Tau- oder Streumittel allenfalls verursacht werden. Der Dienstleister ist auch nicht verpflichtet, Streugut aus Grünflächen zu entfernen.

## 6.0. ENTGELT/ BEGINN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

Das Vertragsverhältnis wird für eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden abgeschlossen und beginnt mit dem auf die Vertragsunterfertigung folgenden 1. November. Wird der Winterbetreuungsvertrag nach dem 1. November eines Jahres abgeschlossen, beginnt das Vertragsverhältnis je nach Vereinbarung.

6.1. Das Entgelt für eine Winterperiode ist als Vorauszahlung nach Rechnungslegung prompt zur Zahlung fällig. Ist bezüglich der Entrichtung des Entgeltes Teilzahlung vereinbart, tritt die Fälligkeit der jeweiligen Teilzahlung ohne weitere Mahnung ein. Für den Fall, dass eine (Teil-)Zahlung nicht prompt nach Fälligkeit beglichen wurde, hat der Dienstleister das Recht, den Winterbetreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Die Erklärung über die vorzeitige Auflösung des Vertrages erfolgt durch schriftliche oder sonst nachweisliche Verständigung des Auftraggebers an dessen zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse.

6.2. Das vereinbarte Entgelt wird entsprechend den Feststellungen (Prozentsatz der Erhöhung und Wirksamkeit) der Unabhängigen Schiedskommission beim BMWFJ für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger wertgesichert. In Ermangelung solcher gilt subsidiär der Verbraucherpreisindex (VPI) in seiner letzten Fassung. Bezugspunkt ist die für den Monat des Vertragsabschluss veröffentlichte Indexzahl.

6.3. Der Kunde trägt alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom Dienstleister beigezogenen Rechtsanwaltes, sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr über den Basiszinssatz (bei Konsumenten 4% pro Jahr). Im Falle einer Ratenvereinbarung tritt bei auch nur teilweisem Verzug mit nur einer Rate Terminverlust ein und der gesamte aushaftende Betrag wird sofort zur Zahlung fällig. Eine allenfalls für die Folgejahre vereinbarte Ratenzahlung ist damit hinfällig.

6.4. Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig und besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf die der Dienstleister keinen Einfluss hat (z. B. Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.).

6.5. Bei einer Mehrheit von Liegenschaftseigentümern haften diese für deren vertragliche Verpflichtungen solidarisch. Wird der Vertrag auf Seite des Kunden von einem Vertreter (z.B. Hausverwaltung) abgeschlossen, haftet dieser neben dem Kunden als Bürge und Zahler, falls die detaillierte Bekanntgabe des vertretenen Auftraggebers bei Vertragsabschluss unterbleibt.

## 7.0. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

7.1. Der Vertrag wird auf eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zum 31. Mai - für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich - eines jeden Jahres nachweislich schriftlich gekündigt werden.

7.2. Ein gewährter Einführungsrabatt wird lediglich für die erste Saison gewährt und entfällt im darauf folgenden Jahr. Ein allenfalls gewährter Rabatt im Zusammenhang mit einem zusätzlich abgeschlossenen Vertrag wird nur für die Dauer des aufrechten weiteren Vertrages gewährt. Bei Beendigung des weiteren Vertrages fällt ein allenfalls im Zusammenhang gewährter Rabatt bezüglich des Winterbetreuungsentgeltes mit dem Stichtag der Beendigung des weiteren Vertrages weg. Mehrjahresrabatte sind vom Kunden anteilig zurückzuzahlen, wenn der Vertrag - aus welchem Grund immer - vorzeitig aufgelöst wird. Im Falle der sofortigen vorzeitigen Auflösung des Winterbetreuungsvertrages ist der Dienstleister berechtigt, mindestens 75 % des vereinbarten Entgeltes (für Planung, Schulung und entgangenen Gewinn), sowie allenfalls darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kunden in Rechnung zu stellen.

#### 8.0. KENNZEICHNUNG

Zur Kennzeichnung der vom Dienstleister betreuten Liegenschaften gestattet der Kunde, dass an Hauswänden, Zäunen usw. Firmenschilder montiert werden. Wird eine Tauwetterkontrolle beauftragt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Haken am Objekt angebracht werden, die bei Bedarf für das Einhängen von Warnstangen erforderlich sind.

#### 9.0. SCHRIFTFORM

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

#### 10.0. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit jenes sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel der Dienstleister seinen Sitz hat.

Die Vereinbarung und diese AGB unterliegen österreichischem Recht. Die Bestimmungen dieser AGB gelten, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes festlegen.